

Sitzung vom 6. Dezember 1995

3591. Anfrage (Gründe der Anordnung von Ausschaffungs- und Vorbereitungshaft in Zürcher Gefängnissen)

Kantonsrat Willy Spieler, Küsnacht, hat am 18. September 1995 folgende Anfrage eingereicht:

In seiner Antwort auf die Dringliche Interpellation KR-Nr 167/1995 betreffend Haftbedingungen beim Vollzug der Ausschaffungshaft führt der Regierungsrat aus, dass es sich «beim Gros der Ausschaffungsgefangenen um Personen handelt, denen nicht nur der illegale Aufenthalt als solcher zur Last gelegt werden muss, sondern die aktiv die öffentliche Ruhe und Ordnung stören, indem sie sich z.B. am Drogenhandel beteiligen». Deshalb komme ein Verzicht auf Vollzug der Zwangsmassnahmen im provisorischen Polizeigefängnis auf der Kasernenwiese (Propog) nicht in Betracht. Demgegenüber hat anlässlich der Pressekonferenz des «Piketts Strafverteidigung» vom 13. September 1995 ein Haftrichter erklärt: «Der normale Häftling im Propog hat in der Regel nichts anderes verbrochen, als dass er sich ohne Papiere in der Schweiz aufhält» («TA», 15. September 1995). - Tatsache ist, dass die Öffentlichkeit nichts über Art und Zahl der Haftgründe erfährt, die seit dem Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen bis heute zur Anordnung von Ausschaffungs- oder auch Vorbereitungshaft im Propog und in weiteren Gefängnissen des Kantons Zürich geführt haben. Die «Wochen-Zeitung» hat auf eine entsprechende Anfrage von der Fremdenpolizei die Antwort erhalten, dass «eine derart detaillierte Erhebung der gewünschten Daten mit einem unverhältnismässig hohen Aufwand verbunden wäre».

Ich frage daher den Regierungsrat:

1. Wie begründet der Regierungsrat seine Aussage, dass es sich beim «Gros» der Gefangenen um Personen handle, die Ruhe und Ordnung störten oder sich gar am Drogenhandel beteiligten?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die Öffentlichkeit über die Gründe der Inhaftierungen gemäss Art. 13a und 13b des Bundesgesetzes über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer zu orientieren? Ist er bereit, Art und Zahl der Haftgründe seit Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen in Beantwortung der vorliegenden Anfrage bekanntzugeben?
3. Wenn der Regierungsrat es für richtig hält, dass vornehmlich Personen inhaftiert werden, die gegen die öffentliche Ordnung verstossen, warum erteilt er dann nicht der Fremdenpolizei die Weisung, die Anwendung der Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht auf diesen Personenkreis zu beschränken?

Auf Antrag der Direktion der Polizei
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Willy Spieler, Küsnacht, wird wie folgt beantwortet:

Die Anfrage bezieht sich auf Aussagen eines Haftrichters, wonach «der normale Häftling in der Regel nichts anderes verbrochen habe, als dass er sich ohne Papiere in der Schweiz aufhalte». Diese Darstellung mag aus der Sicht des Haftrichters, der nur mit dem fremdenrechtlichen Verfahren befasst ist, berechtigt erscheinen. Sie übergeht aber die polizeiliche Vorgeschichte und die Umstände der Festnahme und lässt ausser acht, dass es besonderen Umständen zuzuschreiben ist, dass vielfach nicht (auch) ein strafrechtliches Verfahren eingeleitet wird. Im einzelnen verdienen die folgenden vier Punkte Erwähnung:

- 1994 mussten bei rund 41% aller gegen das Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer (ANAG) vom 26. März 1931 verstossenden Arrestanten zusätzlich Ermittlungen wegen anderer strafbarer Handlungen durchgeführt werden. Bei den ausgeschafften Personen belief sich der Anteil dieser Verfahren auf 43,2%. Dieser Prozentsatz bezieht sich auf Personen, denen Delikte zur Last gelegt werden, deren Ermittlung

in die Zuständigkeit der Bezirksanwaltschaft fallen. 1995 liegen die Zahlen bei bisher 38,1 bzw. 34%.

- 58% der in den Monaten August und September 1995 festgenommenen Ausländer wurden an Orten aufgegriffen, die zu den bekannten Drogenumschlagsplätzen der Stadt Zürich gehören. Als Drogenumschlagsplätze gelten engumgrenzte, auf Strassenzüge und Plätze beschränkte Gebiete, die sich aufgrund der Häufigkeit von Meldungen über Drogenhandel und Drogenkonsum herauskristallisieren. Weitere 23% der Verhaftungen wurden im unmittelbaren Umfeld solcher Gebiete vorgenommen; lediglich 19% ausserhalb.
- 44,7% der im vorstehenden Absatz erwähnten Personen sind schon vor ihrer Verhaftung ein- oder mehrfach polizeilich angehalten worden.
- Der überwiegende Teil der fraglichen Festnahmen erfolgte durch die verschiedenen kriminalpolizeilichen Dienste von Stadt- und Kantonspolizei. Sie haben den prioritären Auftrag, den Drogenhandel zu bekämpfen. Entsprechend werden die Einsatzräume und das Vorgehen festgelegt. Die Einsätze konzentrieren sich auf Gebiete, in denen wiederholt Drogenhandel festgestellt wurde. Den Verhaftungen gehen zwar meist längere Beobachtungen voraus, die Hinweise auf deliktisches Verhalten ergeben. Führt die festgenommene Person im Zeitpunkt der Festnahme jedoch keine Drogen oder kein sonstiges Belastungsmaterial auf sich, ist ein Strafverfahren in der Regel aussichtslos, weshalb nur der Verstoss gegen das ANAG erfasst werden kann. Um gegen illegal anwesende Ausländer, die den Drogenhandel in vielfältiger, arbeitsteiliger Weise unterstützen, vorgehen zu können, war die Einführung der Zwangsmassnahmen unerlässlich.

Seit Inkrafttreten der Zwangsmassnahmen wurden bis Ende Oktober 1995 insgesamt 3115 Ausschaffungen verfügt. In 843 Fällen wurde Vorbereitungs- oder Ausschaffungshaft angeordnet und haftrichterlich geprüft: Vorbereitungshaft nach Art. 13a ANAG in 25 Fällen wegen Weigerung, die Identität offenzulegen (lit. a), in 3 Fällen wegen Missachtung einer Rayonaufgabe (lit. b), in 3 Fällen wegen Missachtung einer Einreisesperre (lit. c), in 5 Fällen wegen Bedrohung oder Gefährdung von Personen (lit. e); Ausschaffungshaft nach Art. 13b ANAG in 35 Fällen wegen vorbestandener Vorbereitungshaft (lit. a), in 66 Fällen wegen Missachtung einer Rayonaufgabe, Missachtung einer Einreisesperre oder Bedrohung oder Gefährdung von Personen (lit. b), in 706 Fällen, weil konkrete Anzeichen befürchten liessen, der Ausländer wolle sich der Ausschaffung entziehen (lit. c). 803 dieser Haftanordnungen wurden durch den Richter bestätigt.

Die fremdenpolizeilichen Vorschriften des Bundesrechts dienen der Wahrung der öffentlichen Ordnung in der Schweiz. Wer dagegen verstösst, hat die entsprechenden Rechtsfolgen zu tragen. Dies gilt namentlich auch nach abgeschlossenem Asylverfahren, wenn der Kanton vom Bund den Auftrag zum Vollzug einer Wegweisung erhält. Es besteht kein Anlass, sich illegal (oder nicht mehr legal) in der Schweiz aufhaltende unbehelligt zu lassen und damit gegenüber jenen zu privilegieren, die sich an die Rechtsordnung halten und rechtmässige Anordnungen befolgen. Es ist deshalb gerechtfertigt, die bundesrechtlich vorgesehenen Zwangsmassnahmen stets anzuwenden, wenn die Voraussetzungen dafür erfüllt sind.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Polizei.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi